

TE Vfgh Beschluss 2001/3/20 G130/01 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung des §281 Abs1 Z1, §71 Abs1 und §74 StPO sowie §28a GerichtsorganisationsG (GOG) als offenbar aussichtslos. Da gegen den Einschreiter ein Strafverfahren läuft (das Verfahren dürfte zur Zeit beim OGH anhängig sein), hatte der Einschreiter die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Gericht anzuwendenden Gesetzesbestimmungen vorzutragen und das antragsberechtigte Gericht II. Instanz zur Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof zu veranlassen. Der Antrag gem Art140 B-VG erwiese sich wegen dieses zumutbaren Weges daher als unzulässig. Soweit der Einschreiter die Judikatur des OGH kritisiert, ist ihm entgegenzuhalten, daß es nicht in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes liegt, die ordentlichen Gerichte zu einer bestimmten Gesetzesauslegung anzuweisen. (Ebenso hins des Geschworenen- und SchöffenG 1990: G137/01, B v 20.03.01).

Spruch

Dem Antrag des Dipl. Ing. Dr. W P, ..., ihm "fuer einen Antrag nach Art140 B-VG wegen mangelnder Rechtsmittel und Verletzung des verfassungsgesetzlichen Rechtes des gesetzlichen, unparteiischen Richters durch die Strafprozeßordnung, Par. 281 Abs1 Z. 1, 71 Abs1, 74, und das Gerichtsorganisationsgesetz Par. 28a" die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wird keine F o l g e gegeben.

Begründung

Begründung:

1. Gegen den im Ausland weilenden Einschreiter ist in Österreich ein Strafverfahren anhängig. Der Einschreiter bringt dazu vor, daß das LG Innsbruck ihn zu "6 Jahren Gefängnis und 74 Millionen Schilling Geldstrafe bzw. Zahlung von ... Steuerschulden" verurteilt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde vom 2.5.2000 "musste aufgrund der kurzen Frist unzureichend und unvollständig bleiben".

2. Der Einschreiter beantragt unter Berufung auf das Erkenntnis vom 16.3.2000, G151/99, Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Individualantrages zur Bekämpfung der §§281 Abs1 Z1, 71 Abs1, 74 StPO und §28a GOG wegen Verstoßes gegen Art87 Abs3, 83 Abs2 B-VG sowie gegen Art6, 7 EMRK und Art2 7. ZPEMRK. Dazu führt er aus, daß ein bestimmtes, von der Generalprokurator im Croquis zitiertes Urteil aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr

relevant sei und daß der OGH in ständiger Judikatur die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter nicht unter den Nichtigkeitsgrund des §281 Abs1 Z1 StPO subsumiere. Die Rechtsprechung, daß ein bestimmter Nichtigkeitsgrund im Zivilverfahren anerkannt werde, im Strafverfahren aber nicht, sei gleichheitswidrig. Ein bestimmter Personalsentscheid verletze ihn in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter.

3. Da gegen den Einschreiter ein Strafverfahren läuft (das Verfahren dürfte zur Zeit beim OGH anhängig sein), hatte der Einschreiter die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Gericht anzuwendenden Gesetzesbestimmungen vorzutragen und das antragsberechtigte Gericht II. Instanz zur Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof zu veranlassen. Der Antrag gem. Art140 B-VG erwiese sich wegen dieses zumutbaren Weges daher als unzulässig. Soweit der Einschreiter die Judikatur des OGH kritisiert, ist ihm entgegenzuhalten, daß es nicht in der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes liegt, die ordentlichen Gerichte zu einer bestimmten Gesetzesauslegung anzuweisen.

4. Da die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung durch Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof somit als offenbar aussichtslos erscheint, war sein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe mangels Erfüllung der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG 1953) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G130.2001

Dokumentnummer

JFT_09989680_01G00130_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at